

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe

Frankfurt am Main

Editorial: Andreas Meisterernst

Der Nutri-Score® kommt

- 261 **Prof. Dr. Rolf Sack**
Unionsmarken und Internetangebote
- 266 **Dr. Martin Hohlweck, LL.M.**
Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs – Heilmittel
oder Placebo?
- 273 **Lars Meinhardt**
Aktuelles Wettbewerbsverfahrensrecht (Teil 2)
- 287 **Dr. Hermann-Josef Omsels**
Der Schutz einzelner Bestandteile komplexerer Ursprungs-
bezeichnungen und geografischer Angaben
- 288 **Dr. Bernhard Tonninger**
Wirtschaftliche Betrachtungsweise als Maßstab der Auslegung
der Buchpreisbindungsgesetze
- 290 **Stefan Papastefanou, LL.B.**
KI-gestützte Schöpfungsprozesse im geistigen Eigentum
- 296 **Dr. Willmar Schwabe/Queisser Pharma**
EuGH, Urteil vom 30.01.2020 – C-524/18
- 306 **Sky u.a./SkyKick u.a.**
EuGH, Urteil vom 29.01.2020 – C-371/18
- 312 Kommentar von **Florian Traub und Dr. Nils Rauer, MJI**
- 314 **Sonntagsverkauf von Backwaren**
BGH, Urteil vom 17.10.2019 – I ZR 44/19
- 317 **IVD-Gütesiegel**
BGH, Urteil vom 04.07.2019 – I ZR 161/18
- 320 **Pflichten des Batterieherstellers**
BGH, Urteil vom 28.11.2019 – I ZR 23/19
- 324 **Rückruf- und Beseitigungspflichten im Rahmen der
Unterlassungshaftung**
BGH, Beschluss vom 17.10.2019 – I ZB 19/19
- 326 **Spreewälder Gurken**
BGH, Beschluss vom 19.12.2019 – I ZB 78/18
- 330 **Da Vinci**
BGH, Urteil vom 23.10.2019 – I ZR 46/19
- 332 **Chickenwings**
BGH, Urteil vom 19.09.2019 – I ZR 116/18
- 337 **Psychotherapeuten-Liste**
OGH, Beschluss vom 26.11.2019 – 4 Ob 84/19k
- 340 Kommentar von **Prof. Dr. Helmut Köhler**

Tonninger, Wirtschaftliche Betrachtungsweise als Maßstab der Auslegung v. BPrBG

nation „Aceto Balsamico“ und ihre Übersetzungen (Balsamessig) nicht geschützt sind.⁷⁾ Die Erwägungsgründe helfen aber natürlich nur, wo es sie auch gibt. Zahlreiche der verbreitetsten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben wurden durch zwei Verordnungen⁸⁾ en gros nahezu ohne irgendwelche Erwägungsgründe eingetragen.

3. Gattungsbezeichnungen und übliche Begriffe

- 6 Deshalb sind die Erwägungsgründe nur ein, wenn auch wichtiges Instrumentarium zur Bestimmung der Reichweite des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe. Ergänzend weist der EuGH noch darauf hin, dass sich der Schutz eingetragener Ursprungsbezeichnungen und geografischer Angaben nicht auf Gattungsbezeichnungen und für ein Lebensmittel übliche Begriffe erstrecken könne⁹⁾ und „Aceto“ eine Gattungsbezeichnung für „Essig“ sei. „Balsamico“ bedeute „balsamisch“ und habe ebenfalls keinen geografischen Bezug. „Balsamico“ diene vielmehr üblicherweise zur Bezeichnung eines süßsauren Geschmacks und unterfalle damit der Kategorie „Üblicher Begriff“, auf den der Schutz einer europäischen Herkunftsangabe nicht erstreckt werden könne.¹⁰⁾
- 7 Im Ergebnis bleibt es Aufgabe der nationalen Gerichte, aufgrund aller Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe zur Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu bestimmen, ob sich der Schutz einer solchen Herkunftsangabe auch auf bestimmte einzelne Teile der Gesamtbezeichnung erstreckt.

IV. Rückgriff auf § 127 MarkenG?

- 8 Alternativ könnte in Rechtsstreitigkeiten um ausländische Begriffe wie „Aceto“ oder „Balsamico“ noch darüber nachgedacht

werden, ob darin nicht ein Verstoß gegen § 127 Abs. 1 MarkenG liegt, weil sie einem ausreichend großen Teil des angesprochenen Verkehrs eine italienische Herkunft suggerieren, während der Essig tatsächlich aus Deutschland kommt.¹¹⁾ Dagegen spricht aber, dass die europäischen Verordnungen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben in ihrem Anwendungsbereich den nationalen Schutz verdrängen.¹²⁾ Wenn „Aceto“ und „Balsamico“ europarechtlich gemeinfrei sind, können sie in den Mitgliedstaaten deshalb nicht wegen einer nationalen Irreführungsgefahr untersagt werden.

V. Fazit

Im Ergebnis muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände bestimmt werden, ob und gegebenenfalls welche Bestandteile einer komplexeren eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe für sich Schutz genießen. Gattungsbezeichnungen und Bezeichnungen für Lebensmittel, Spirituosen, Agrar- oder Weinerzeugnisse oder bestimmte Produkte dieser Segmente scheiden für einen Schutz aus, auch wenn sie einen Hinweis auf eine bestimmte geografische Region enthalten.

- 7) EuGH, 04.12.2019 – C-432/19, WRP 2020, 37, Rn. 31 – Consorzio Tutela Aceto Balsamico di Modena/Balema.
- 8) Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12.06.1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen und Verordnung (EG) Nr. 123/97 vom 23.01.1997 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96.
- 9) Vgl. auch EuGH, 09.06.1998 – C-129/97 und C-130/97, GRUR Int. 1998, 790, Rn. 37, 39 – Chiciak und Fol.
- 10) EuGH, 04.12.2019 – C-432/19, WRP 2020, 37, Rn. 34 – Consorzio Tutela Aceto Balsamico di Modena/Balema.
- 11) Vgl. OLG München, 15.05.1997 – 6 U 5389/96, ZLR 1997, 453, 457 – Mozzarella; a. A. OLG Koblenz, 12.06.2001 – 4 U 1573/00, WRP 2001, 1113 – Ciabatta.
- 12) EuGH, 08.09.2009 – C-478/07, GRUR 2010, 143 – American Bud II.

RA Dr. Bernhard Tonninger, Wien*

Wirtschaftliche Betrachtungsweise als Maßstab der Auslegung der Buchpreisbindungsgesetze

Zugleich Besprechung von OGH, 24.10.2019 – 4 Ob 85/19g**

INHALT

- I. Historie und grenzüberschreitende Geltung der Buchpreisbindungssysteme
- II. Zielsetzung und Unterschiede der Buchpreisbindungsgesetze
- III. Zum Sachverhalt und zur Problemstellung
- IV. Lösung – alle Wege führen nach Rom
- V. Auswirkungen und Bedeutung

- 1 Ähnlich wie im Lauterkeitsrecht haben sich auch die Buchpreisbindungssysteme von Österreich und Deutschland parallel entwickelt und weisen viele Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede auf. Bei der jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

(OGH) begründet dieser die Untersagung einer Umgehungshandlung damit, dass bei der Auslegung von Preisbindungsgesetzen grundsätzlich von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen ist. Der OGH spricht aus, dass das zentrale Anliegen des österreichischen Gesetzes über die Preisbindung bei Büchern (öBPrBG) zu berücksichtigen ist, einen Preiswettbewerb zwischen Buchhändlern zum Schutz der Büchervielfalt und der Versorgung der Bevölkerung mit Büchern zu verhindern, und nimmt in seiner Entscheidung auch auf das deutsche Schrifttum und die deutsche Rechtsprechung Bezug.¹⁾

I. Historie und grenzüberschreitende Geltung der Buchpreisbindungssysteme

Die Geschichte der Buchpreisbindung in Österreich reicht weit über ein Jahrhundert zurück und ist eng mit der Entwicklung der Buchpreisbindung in Deutschland verwoben. Vor dem Hintergrund des Beitritts Österreichs zum europäischen Wirtschafts-

* Der Autor ist seit 2005 „Buchpreisbindungstreuhänder“ in Österreich und war an dem hier besprochenen Verfahren auf Seiten des Klägers beteiligt. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 385.

** Abgedruckt in WRP 2020, 341 ff. (in diesem Heft).

1) OGH, 24.10.2019 – 4 Ob 85/19g, WRP 2020, 341 (in diesem Heft).

Tonninger, Wirtschaftliche Betrachtungsweise als Maßstab der Auslegung v. BPrBG

raum erfolgte 1993 zunächst eine Gleichschaltung der Buchpreisbindungssysteme durch den grenzüberschreitenden „Dreiländer-Sammelrevers“. ²⁾ Eine Haltungsänderung der Europäischen Kommission führte in der Folge zur Renationalisierung der Buchpreisbindungssysteme. Das nach französischem Vorbild geschaffene öBPrBG trat im Jahr 2000 in Kraft und diente wiederum dem deutschen Gesetz über die Preisbindung für Bücher (BuchPrG) aus dem Jahr 2002 als Vorbild. ³⁾

- 3 Während das BuchPrG ursprünglich nur auf nationale Sachverhalte anzuwenden war, galt das öBPrBG zwar auch für zwischenstaatliche Sachverhalte, nahm jedoch den grenzüberschreitenden elektronischen Handel von dessen Anwendungsbereich aus. Im Jahr 2009 sprach der EuGH in der wegweisenden Entscheidung *Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft* ⁴⁾ aus, dass der Schutz des Kulturgutes Buch Einschnitte in den freien Warenverkehr rechtfertigen kann. Auf Basis dieser Entscheidung wurden ab dem Jahr 2011 ⁵⁾ grenzüberschreitende Regelungen in Frankreich erlassen, die Ausnahme für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel im Jahr 2014 aus dem öBPrBG gestrichen und im Jahr 2016 auch im BuchPrG klargestellt, dass die Preisbindung jeder einzuhalten hat, der gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer in Deutschland verkauft.
- 4 Somit sind sowohl in die österreichische als auch in die deutsche Buchpreisbindung alle grenzüberschreitenden Vertriebswege einbezogen.

II. Zielsetzung und Unterschiede der Buchpreisbindungsgesetze

- 5 Während die Zielsetzung der Buchpreisbindungsgesetze, der Schutz des Kulturgutes Buch, in Deutschland und Österreich im Gleichklang sind, gibt es in beiden Ländern nicht nur unterschiedliche Mehrwertsteuersätze auf Bücher, ⁶⁾ sondern weisen die Buchpreisbindungsgesetze durchaus weitere beachtliche Unterschiede auf.
- 6 So ist die Preisbindung in Deutschland beispielsweise als Fixpreisregelung gestaltet, während in Österreich eine Mindestpreisregelung ⁷⁾ gilt.
- 7 Nur in Österreich besteht die Möglichkeit, einen Rabatt von 5% zu gewähren, wobei ein solcher Rabatt jedoch nicht angekündigt werden darf. Auch ein Österreich-Spezifikum ist, dass Buchhändler ihre „Ladenhüter“ unter bestimmten Voraussetzungen abverkaufen dürfen. ⁸⁾ Dafür kennt das öBPrBG viel weniger sonstige Ausnahmestimmungen: Kollegen-, Autoren- oder Lehrerrabatte für Prüfexemplare oder eine Ausnahme für einen Räumungsverkauf bei Geschäftsschließung existieren nur in Deutschland.
- 8 Während in Deutschland ein Verleger einen festgesetzten Preis unter bestimmten Voraussetzungen aufheben kann, ist der österreichischen Buchpreisbindung eine solche Möglichkeit fremd. Der Verleger/Importeur in Österreich darf einen Preis nur redu-

zieren, nicht jedoch gänzlich aufheben. Unterschiede bestehen auch für den Verkauf von Mängel Exemplaren, ⁹⁾ für das sogenannte „neue Antiquariat“ und für Schulbücher. ¹⁰⁾

Während im BuchPrG die Rechtsfolgen für Verstöße direkt im Gesetz selbst geregelt sind, hat der öGesetzgeber durch einen Rechtsfolgenverweis vorgesehen, dass Verstöße gegen die Preisfestsetzung und Preisbindung als Verstöße gegen § 1 öUWG gelten. ¹¹⁾

Bei all diesen Unterschieden gibt es jedoch auch viele Gemeinsamkeiten der Systeme. Bezeichnend dafür ist, dass durch die jüngsten Gesetzesnovellen der Länder jeweils auch E-Books explizit in den Anwendungsbereich der Gesetze aufgenommen worden sind. Aus praktischer Sicht ist auch besonders wichtig, dass für beide Länder das „Verzeichnis lieferbarer Bücher“ als Referenzdatenbank ¹²⁾ gilt.

III. Zum Sachverhalt und zur Problemstellung

Besonderheit des Anfalls war, dass die Beklagte selbst keine Buchhändlerin ist, sondern eine Online-Gutscheinplattform betreibt. Die Muttergesellschaft der Beklagten, ein Medienunternehmen, hatte die Gutscheine einer großen Buchhandelskette (Thalia) im Rahmen eines Gegengeschäfts zum Nominalwert gegen Inserate getauscht. ¹³⁾

Diese Gutscheine wurden jedoch in der Folge um 25% ermäßigt als „Thalia-Bücher“-Gutscheine auf der Gutscheinplattform der Beklagten angeboten. Bei Gutscheinen, die auf preisgebundene Bücher eingelöst werden können, liegt deren Werbewirksamkeit auf der Hand, weil sich Rabatte und die Buchpreisbindung grundsätzlich ausschließen. Nicht nur mit der Bezeichnung der Gutscheine, sondern auch mit Werbeslogans wie „Bücher-Fans aufgepasst!“ spielte die Beklagte darauf an und hob die Einlösbarkeit der Gutscheine auf Bücher sogar ausdrücklich hervor.

Die Beklagte verantwortete sich im Wesentlichen damit, dass sie selbst keine Bücher, sondern nur Gutscheine verkaufe und damit das öBPrBG gar nicht auf sie anwendbar wäre. Im Übrigen komme es nur darauf an, dass der Kaufpreis bei Thalia vollständig angekommen ist, was durch den Erwerb der Gutscheine zum Nominalwert der Fall sei. ¹⁴⁾

Tatsächlich stellt das öBPrBG (wie auch das BuchPrG) auf den Letztverkauf von Büchern ab und Gutscheine finden keine Erwähnung, weshalb fraglich war, ob und wie das Gesetz auf diesen Umgehungssachverhalt angewendet werden kann. Dass die Zulässigkeit solcher Umgehungssachverhalte jedoch die Buchpreisbindung als solches in Frage stellen würde, war offensichtlich.

IV. Lösung – alle Wege führen nach Rom

Dem Unterlassungsbegehren wurde in allen drei Instanzen Folge gegeben. Bezeichnenderweise entschieden sich die Gerichte, nachdem sie sich alle mit der Rechtsnatur von Gutscheinen und mit Entscheidungen zum ehemaligen öRabattG auseinandergesetzt hatten, jedoch jeweils für einen anderen Lösungsweg. Während das Landesgericht Linz als Erstgericht den Verstoß

2) Auch: „Sammelrevers 1993“; siehe dazu *Wallenfels/Russ*, BuchPrG, 7. Aufl. 2017, § 1 Rn. 32 f.

3) Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung im Detail: *Tonninger*, BPrBG, 2. Aufl. 2015, Vor § 1 Rn. 1 ff.; *Wallenfels/Russ*, BuchPrG (Fn. 2), § 1 Rn. 19 ff.

4) EuGH 30.04.2009 – C-531/07, MR 2009, 164 – *Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft*.

5) Vgl. *Wallenfels/Russ*, BuchPrG (Fn. 2), § 1 Rn. 90.

6) 7% in Deutschland gegenüber 10% in Österreich.

7) Der öGesetzgeber hat sich im Jahr 2000 aus verfassungsrechtlichen Gründen dafür entschieden, lediglich einen Mindestpreis und keinen Fixpreis vorzusehen, um den Eingriff in das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf Erwerbsfreiheit möglichst gering zu halten.

8) Auf die sog. „Lagerabverkaufs Ausnahme“ (§ 5 Abs. 3 öBPrBG) kann man sich dann berufen, wenn der Mindestpreis für ein Buch vor mehr als 24 Monaten bekannt gemacht worden ist und das Buch dem Buchhändler schon vor mehr als sechs Monaten geliefert wurde.

9) Während nach deutscher Rechtslage die Kennzeichnung als Mängel Exemplar Voraussetzung für den Verkauf als Mängel Exemplar ist und die Buchpreisbindung nicht mehr zur Anwendung kommt, ist nach dem öBPrBG die Kennzeichnung als Mängel Exemplar bei der Beurteilung, ob ein solches vorliegt, nicht zu berücksichtigen. Auch ist nach öBPrBG nur ein handelsüblicher Rabatt im Verhältnis zum Mangel zulässig.

10) Bücher, die im Rahmen der öSchulbuchaktion verkauft werden, unterliegen nicht den Vorgaben des öBPrBG, sondern den Vorgaben der öSchulbuchaktion.

11) Durch den Rechtsfolgenverweis sind die darin erfassten Verstöße gegen das öBPrBG systematisch mit den „per-se“-Verboten der „schwarzen Liste“ des UWG vergleichbar.

12) Siehe www.vlb.de; die österreichischen Mindestpreise sind unter www.buchmarkt.at abrufbar.

13) OGH, 24.10.2019 – 4 Ob 85/19g, WRP 2020, 341 (in diesem Heft), Rn. 1 ff.

14) OGH, 24.10.2019 – 4 Ob 85/19g, WRP 2020, 341 (in diesem Heft), Rn. 8 und Rn. 11.

durch eine Interpretation des Wortlauts schon daraus ableitete, dass der Verkauf von Gutscheinen aufgrund deren Rechtsnatur dem Verkauf der Waren selbst gleichzusetzen ist, erachtete das Oberlandesgericht Linz eine teleologische Interpretation des Gesetzes als notwendig, um das erstinstanzliche Unterlassungsgebot zu bestätigen.¹⁵⁾

- 16 Letztlich entschied der OGH, dass eine wirtschaftliche Betrachtungsweise heranzuziehen ist, die zu einer analogen Anwendung des Gesetzes auf das Geschäftsmodell der Beklagten führt, weil die Beklagte wertungsmäßig den vom öBPrBG angesprochenen Letztverkäufern gleichzuhalten ist und aus Sicht der Letztverbraucher die von ihr verbilligt abgegebenen Gutscheine auch preisgebundene Bücher repräsentieren.¹⁶⁾ Dabei konnte sich der OGH in seiner Begründung in Zusammenhang mit der Rechtsnatur von Gutscheinen und der Auslegung von Preisbindungsgesetzen auf zwei eigene Entscheidungen aus den 80er Jahren stützen.¹⁷⁾
- 17 Der OGH beweist in dieser Entscheidung besonderes Verständnis für die Buchpreisbindung und die Auswirkungen von Rabattaktionen am Markt, indem er festhält, dass die gewerbsmäßige Abgabe verbilligter Gutscheine zugunsten eines bestimmten Buchhändlers auch ohne dessen direkte Beteiligung geeignet ist, eine große Anzahl von Kunden zu diesem umzulenken, wobei einzige Motivation dafür der (gesetzlich verpönte) Preisvorteil ist. Da solche Aktionen vor allem großen Anbietern zugute kommen, gefährde dies die Vielfalt des Buchmarkts.¹⁸⁾

V. Auswirkungen und Bedeutung

Die Buchpreisbindung kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie auch durchgängig eingehalten wird und nicht durch große Marktteilnehmer mit Umgehungskonstruktionen leicht ausgehebelt werden kann. Gerade im Zusammenhang mit Gutscheinen zeigen auch jene Sachverhalte, welche der einschlägigen deutschen Judikatur zugrunde liegen, dass der Kreativität der Marktteilnehmer, die sich durch Gesetzesumgehungen Vorteile im Wettbewerb erhoffen, keine Grenzen gesetzt sind.¹⁹⁾

Deshalb ist es besonders wichtig, dass man solche Umgehungskonstruktionen, die naturgemäß schwer mit dem Gesetzestext selbst erfasst werden können, wirksam abstellen kann. Genau dazu schafft die vorliegende Entscheidung eine wichtige Grundlage, weil der OGH ausspricht, dass bei der Auslegung des öBPrBG nicht nur von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen, sondern auch das zentrale Anliegen des Gesetzes, einen Preiswettbewerb zwischen Buchhändlern zum Schutz der Büchervielfalt und der Versorgung der Bevölkerung zu verhindern, zu berücksichtigen ist.²⁰⁾ Dieser Weg könnte auch als Vorbild für die Beurteilung von Sachverhalten dienen, die der deutschen Buchpreisbindung unterliegen.

15) Vgl auch: OGH, 24.10.2019 – 4 Ob 85/19g, WRP 2020, 341 (in diesem Heft), Rn. 9 f.

16) OGH, 24.10.2019 – 4 Ob 85/19g, WRP 2020, 341 (in diesem Heft), Rn. 26 ff.

17) OGH 25.03.1980 – 4 Ob 310/80, ÖBl 1980, 139 – Olympia-Tausender; OGH 02.04.1986 – 4 Ob 407/85, ÖBl 1986, 100 – Rabattgutscheine.

18) OGH, 24.10.2019 – 4 Ob 85/19g, WRP 2020, 341 (in diesem Heft), Rn. 29.

19) Dazu im Detail: *Wallenfels/Russ*, BuchPrG (Fn. 2), § 3 Rn. 34 ff sowie Rn. 44 ff.

20) OGH, 24.10.2019 – 4 Ob 85/19g, WRP 2020, 341 (in diesem Heft), Rn. 26.

Stefan Papastefanou, LL.B., Hamburg*

KI-gestützte Schöpfungsprozesse im geistigen Eigentum**

Rechtliche Anerkennung von Künstlicher Intelligenz im IP: Vom Hilfsmittel bis zum autonomen Schaffen

INHALT

- I. Einführung
- II. Rechtsgebiete im Einzelnen
 1. Urheberrecht
 - a) Rechtliche Grundlagen
 - b) Verwandte Schutzrechte im Urheberrecht
 2. Patentrecht
 - a) Erfinderische Tätigkeit
 - b) Der Begriff des „Erfinders“
 - c) Praktische Besonderheiten
 3. Markenrecht
 4. Bewertung der verschiedenen Ansätze
 - a) Anpassungen im Urheberrecht
 - b) Einschätzungen im Rahmen des Patentrechts
 - c) Markenrecht als „safe haven“ der KI-basierten Konzepte?
- III. Zusammenfassung

Mehr und mehr Errungenschaften im geistigen Eigentum lassen sich mit Hilfe von KI oder zeitweilen sogar autonom bzw. quasi-autonom durch KI erstellen. Dieser Beitrag analysiert verschiedene Bereiche und zeigt auf, wie die jeweiligen Nutzungen und rechtlichen Schutzmöglichkeiten in den einzelnen Rechtsgebieten aussehen. Hierbei wird gezeigt, dass stellenweise Schutzlücken bestehen, die der modernen Entwicklung nicht gerecht werden. Als Lösungsmöglichkeit wird am Vorbild des Markenrechts für eine Schaffung eines verwandten Schutzrechts plädiert, um einen sinnvollen und politisch wünschenswerten Investorenschutz herzustellen.

I. Einführung

Schon seit längerer Zeit ist bekannt, dass durch Computer und entsprechende Software-Applikationen geistiges Eigentum geschaffen werden kann. Bereits auf dem WIPO-Symposium in Stanford 1991¹⁾ wurde dieses Thema behandelt. In jüngster Zeit hat dieser Bereich aber deutlich mehr Relevanz erlangt, da die

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 385.

** Dieser Beitrag geht auf einen Vortrag bei der Liberalen Rechtstagung 2019 zurück, der im Tagungsband „Arbeitswelt der Zukunft – Die Gesellschaft im Wandel des 21. Jahrhunderts“, Mirko Bange (Hrsg.), Göttingen 2019, veröffentlicht ist.

1) WIPO Worldwide Symposium on the Intellectual Property Aspects of Artificial Intelligence, 25.03.-27.03.1991; verfügbar unter: ftp://ftp.wipo.int/pub/library/ebooks/wipopublications/wipo_pub_698e.pdf.